



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0487/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet unter der Überschrift „Spranger zu Messerattacke auf Polizisten in Neukölln: „Ich habe die Freilassung des Verdächtigen hinterfragt“ über die Wochenendbilanz der Berliner Polizei. Thematisiert werden dabei Ausschreitungen feiernder Fußballfans eines türkischen Vereins sowie bei einem Regionalligaspiel und die Messerattacke auf einen Polizisten durch einen 28-jährigen sowie Gewalt gegen Polizeibeamte bei einer israfeindlichen Kundgebung am Donnerstag.

II. Die Beschwerdeführerin trägt insbesondere vor, der Artikel lasse vermuten, dass es um die Messerattacke eines 28-jährigen Deutschen auf einen Polizisten gehe. Stattdessen werde zunächst von Gewalt und propalästinensischen Rufen durch Türkischstämmige berichtet. Ferner werde eine Nakba-Demonstration als „israfeindliche Kundgebung“ diffamiert. Bei dieser habe der verletzte Polizist wahllos auf Demonstranten eingeschlagen. Dazu gebe es Beweismaterial.

III. Die Stellungnahme lag bis zum Fristablauf nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Spranger zu Messerattacke auf Polizisten in Neukölln: „Ich habe die Freilassung des Verdächtigen hinterfragt“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Artikel liefert eine Wochenend-Bilanz bzgl. Vorkommnissen, in denen die Polizei involviert war. Die Überschrift greift hieraus einen Sachverhalt heraus. Dies ist grundsätzlich legitim, auch wenn es vorliegend möglicherweise dazu geführt hat, dass sich ein Teil der Leserschaft falsche Vorstellungen vom Fokus der Berichterstattung macht. Zwar dürfen Überschriften die Leserschaft nicht falsch informieren, es kann jedoch grundsätzlich nicht erwartet werden, dass sie alle Aspekte einer Berichterstattung berücksichtigen. Bereits aus dem Teaser geht hinreichend hervor, dass der Artikel unterschiedliche Vorgänge thematisiert. Es liegt im Ermessen der Redaktion, die Polizei damit indirekt zu zitieren, dass bei einer Feier von Fußballfans auch propalästinensische Rufe zu hören waren. Die Bezeichnung einer Nakba-Demonstration als „israelfeindlich“ ist als redaktionelle Einordnung jedenfalls dann von der grundgesetzlich geschützten Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt, wenn hierfür hinreichend Anknüpfungstatsachen vorliegen. Insofern auch andere Medien die Demonstration als u. a. gegen Israel gerichtet einordneten, ist vom Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte auszugehen. Zum Vorgang um den verletzten Polizisten macht der Artikel keine detaillierten Angaben. Dass der Beamte in die Menge gezogen und dort bewusstlos geschlagen wurde, entspricht ebenso den bekannten Tatsachen wie, dass von Demonstranten Gewalt gegen Polizisten ausgeübt wurde. Ein Sorgfaltspflichtverstoß ist insofern nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 7 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

